



Jugendordnung Adventjugend in Thüringen

Die in dieser Jugendordnung gebrauchten Personenbegriffe gelten immer für beide Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz

1. Die Organisation führt den Namen „Adventjugend in Thüringen“ und ist der Jugendverband der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Thüringen, Körperschaft des öffentlichen Rechts.
2. Die Adventjugend in Thüringen wird im folgenden Verband und die Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Thüringen Freikirche genannt.
3. Der Verband hat seinen Sitz in Erfurt.
4. Der Verband ist der überregionale Zusammenschluss aller Gruppen der Kinder-, Pfadfinder- und Jugendarbeit mit Anbindung an die Freikirche.
5. Der Verband kann nach Mehrheitsbeschluss der Jugendvertreterversammlung mit anderen Landesverbänden der Adventjugend zusammenarbeiten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 2 Stellung innerhalb der Körperschaft

1. Der Verband ist auf Grundlage der Verfassung der Freikirche innerhalb der Freikirche auf allen Gliederungsebenen selbstständig und eigenverantwortlich tätig.
2. Er verfolgt seine Ziele unter Wahrung der Selbstständigkeit in enger, vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Freikirche, der er in Lehre und Organisation verbunden ist.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Unter Bejahung und Förderung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Thüringen, sowie der Bibel als Maßstab des christlichen Glaubens und Handelns und den Grundsätzen der Freikirche ist es Ziel des Verbandes, das friedliche Zusammenleben in sozialer Gemeinschaft zu fördern und die Vorzüge eines christlichen Lebensstils zu vermitteln.
2. Der Verband fördert im Rahmen seiner Untergliederungen die Arbeit mit jungen Menschen.
3. Dies geschieht insbesondere durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben:
 - (1) Ausbildung und Förderung junger Menschen zu selbstständigen, eigenverantwortlichen Persönlichkeiten,
 - (2) die Vermittlung christlicher Werte als Orientierungshilfe für die persönliche Lebensgestaltung.
 - (3) Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung, Jugendhilfe, präventiver Jugendarbeit.
 - (4) Schaffung, Unterhaltung und Unterstützung adventistischer Einrichtungen zur Jugendarbeit.
 - (5) Vertretung gemeinsamer Interessen junger Menschen im Rahmen präventiver Jugendarbeit gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden, sowie gegenüber der Freikirche.
 - (6) Zusammenarbeit mit Jugendringen und anderen Jugendverbänden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung insbesondere durch die Förderung der Arbeit mit jungen Menschen.
2. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die in der Jugendordnung genannten Zwecke verwendet werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Freikirche, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 dieser Jugendordnung zu verwenden hat. Vermögen der Untergliederungen des Verbandes bleiben in einem solchen Fall erhalten und werden in Rechten und Pflichten gemäß §§ 2 bis 4 von den bestehenden Gruppen weiter verwendet.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes können alle jungen Menschen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr werden, die den Zweck und die Aufgaben der Adventjugend nach § 3 anerkennen, unabhängig von der Zugehörigkeit zur Freikirche. Diese Altersgrenze gilt nicht für Mitglieder der gewählten Leitungsgremien, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder sowie haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter.
2. Die Mitgliedschaft wird bei der Gruppenleitung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet die Gruppenversammlung. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Mitglieder der gewählten Leitungsgremien sowie haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter sind für die Dauer ihrer Funktion Mitglied des Verbandes. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
3. Die Mitgliedschaft endet bei Erreichen der Altersgrenze, durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder bzw. deren Sorgeberechtigte haben keinen Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Spenden und Förderbeiträge.
4. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet auf Antrag der Gruppenleitung die Gruppenversammlung. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
5. Natürliche und juristische Personen können Fördermitglied werden, sofern sie die Grundlagen und Tätigkeiten des Verbandes anerkennen. Sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht.
6. Mitglieder, die sich um die Arbeit der Adventjugend besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der jeweiligen Jugendleitung durch die jeweilige Jugendversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Wahl und Stimmberechtigung

1. Aktives Wahlrecht hat jedes Mitglied. Mitglieder, die das 12. Lebensjahr nicht vollendet haben, üben dieses nicht selbst aus, sondern werden durch nur einen Sorgeberechtigten mit einer Stimme vertreten.
2. Das passive Wahlrecht
 - für Stellvertreter und Beisitzer der Gruppen- und Gebietsjugendleitung hat, wer das 14. Lebensjahr;
 - für Leiter der Gruppen- und Gebietsjugendleitung hat, wer das 16. Lebensjahr;
 - für Mitglieder der Landesjugendleitung hat, wer das 16. Lebensjahr und
 - für Revisoren hat, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.Für die Wahl minderjähriger Mitglieder muss die Einwilligung der Sorgeberechtigten vorliegen. Bei Wahlen auf Landesebene muss diese Einwilligung schriftlich erfolgen.
3. Beschlüsse bedürfen, soweit in dieser Jugendordnung nicht anders vorgesehen, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Das Stimmrecht ist mit Ausnahme von Abs. 1 Satz 2 nicht übertragbar.

§ 7 Bereiche

1. Die Arbeit des Verbandes erfolgt entsprechend dem Bedarf in den Bereichen
 - Kinder,
 - Pfadfinder,
 - Jugend und Studenten.
2. Jede Gruppe wird von der Landesjugendleitung im Einvernehmen mit der Gruppenleitung nur einem Bereich zugeordnet. Jede Gebietsebene wird von der Landesjugendleitung im Einvernehmen mit der

Gebietsjugendleitung mindestens einem Bereich zugeordnet.

§ 8 Organe

1. Organe des Verbandes sind auf Gruppenebene (Gruppen)
 - die Gruppenversammlung und
 - die Gruppenleitung,auf Gebietsebene (Gebietsjugend)
 - die Gebietsjugendversammlung und
 - die Gebietsjugendleitung,sowie auf Landesebene (Landesjugend)
 - die Jugendvertreterversammlung und
 - die Landesjugendleitung.
2. Die Landesebene hat ein Vetorecht gegenüber den anderen Ebenen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
3. Zusammensetzung und Aufgaben der Organe ergeben sich aus den §§ 9-16. Auf Gruppen- und Gebietsebene sind organisatorische Abweichungen durch Geschäftsordnung im Einvernehmen mit der Landesjugendleitung möglich.

§ 9 Gruppenversammlung

1. Eine Gruppe kann gebildet werden, wenn mindestens drei Personen für das entsprechende Alters- bzw. Interessengebiet (vgl. § 7) vorhanden sind.
2. Jede neu gebildete Gruppe muss von der Landesjugendleitung bestätigt werden. Die Gruppe arbeitet vertrauensvoll mit der örtlichen Ebene der Freikirche zusammen.
3. Die von der Freikirche auf Vereinigungsebene für die örtliche Kinder- und Jugendarbeit beauftragten Personen ist berechtigt, an den Sitzungen der Gruppenleitung beratend teilzunehmen.
4. Die Gruppenversammlung tagt mindestens einmal im Jahr.
5. Aufgaben der Gruppenversammlung sind insbesondere
 - Gemeinschaftliche Festlegung der Aktivitäten und Unternehmungen der Gruppe,
 - Festlegung von Schwerpunktthemen der Gruppe,
 - Entgegennahme des Berichts der Gruppenleitung,
 - Entgegennahme des Prüfberichts der Revision,
 - Entscheidung über die Entlastung der Gruppenleitung,
 - Wahl der Gruppenleitung,
 - Wahl eines Revisors,
 - Beschlussfassung über die Verwendung der Finanzmittel,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§ 10 Gruppenleitung

1. Die Gruppenleitung besteht aus
 - dem Gruppenleiter,
 - einem stellvertretenden Gruppenleiter,
 - einem Kassenwart,
 - und bis zu zwei weiteren Mitgliedern.Personalunion ist möglich.
Die von der Freikirche auf Vereinigungsebene für die örtliche Kinder- und Jugendarbeit beauftragten Personen ist berechtigt, an den Sitzungen der Gruppenleitung beratend teilzunehmen.
2. Die Gruppenleitung und der Revisor werden für die Dauer von ein oder zwei Jahren gewählt.
3. Aufgaben der Gruppenleitung sind insbesondere
 - Einrichtung regelmäßiger Gruppenstunden,
 - Planung von Projekten und Unternehmungen in den unter § 3 festgelegten Bereichen gemeinsam mit der Gruppe,
 - Durchführung der Beschlüsse der Gruppenversammlung,
 - Einberufung der Gruppenversammlung,
 - Vertretung der Gruppe nach innen und außen,
 - Erstellung des Haushaltsplanes und Rechnungslegung zur Vorlage der Revision, sowie die Führung des Inventarverzeichnisses der Gruppe,
 - Beantragung von Zuschüssen.

§ 11 Gebietsjugendversammlung

1. Mehrere Gruppen aus einem oder mehreren Ortsteilen oder Orten oder einer Region können sich bei Bedarf zu einer Gebietsebene zusammenschließen. Dieser Zusammenschluss wird im Einvernehmen mit der Landesjugendleitung festgelegt.
2. Die Gebietsjugendversammlung ist das höchste Gremium des Verbandes auf der entsprechenden Gebietsebene.
3. Die Gebietsjugendversammlung besteht aus allen Mitgliedern der zugehörigen Gruppen, den entsprechenden Gruppenleitungen und der Gebietsjugendleitung.
4. Die Gebietsjugendversammlung tagt mindestens einmal im Jahr.
5. Aufgaben der Gebietsjugendversammlung sind insbesondere
 - Festlegung von Schwerpunktthemen der Gebietsjugendarbeit,
 - Entgegennahme des Berichts der Gebietsjugendleitung,
 - Entgegennahme der Prüfberichte der Revision,
 - Entscheidung über die Entlastung der Gebietsjugendleitung,
 - Wahl der Gebietsjugendleitung,
 - Wahl eines Revisors,
 - Beschlussfassung über die Verwendung der Finanzmittel,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§ 12 Gebietsjugendleitung

1. Die Gebietsjugendleitung besteht aus
 - dem Gebietsjugendleiter
 - einem stellvertretenden Gebietsjugendleiter
 - einem Kassenwart,
 - und bis zu zwei weiteren Mitgliedern,
 - sowie die von der Freikirche auf Vereinigungsebene für die örtliche Kinder- und Jugendarbeit beauftragte Person. Personalunion ist möglich.
2. Die Gebietsjugendleitung und der Revisor werden, mit Ausnahme der von der Freikirche auf Vereinigungsebene für die örtliche Kinder- und Jugendarbeit beauftragte Person, für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Gebietsjugendleiter muss Mitglied der Freikirche sein.
3. Aufgaben der Gebietsjugendleitung sind insbesondere
 - Durchführung der Beschlüsse der Gebietsjugendversammlung,
 - Koordination zwischen den einzelnen Gruppen,
 - Vertretung der Gebietsjugend nach innen und außen,
 - Einberufung der Gebietsjugendversammlung,
 - Erstellung des Haushaltsplanes und Rechnungslegung zur Vorlage der Revision sowie die Führung des Inventarverzeichnisses der Gebietsjugend,
 - Beantragung von Zuschüssen,
 - ggf. übertragene Aufgaben von den Gruppenleitungen.
4. Die Geschäftsführung der Gebietsjugend obliegt dem Gebietsjugendleiter. Je zwei Personen vertreten gemeinsam.

§ 13 Jugendvertreterversammlung

1. Die Jugendvertreterversammlung ist das höchste Organ des Verbandes.
2. Mitglieder der Jugendvertreterversammlung sind:
 - die gewählten Gruppenleiter oder deren Delegierte,
 - die gewählten Gebietsjugendleiter oder deren Delegierte,
 - die Mitglieder der Landesjugendleitung.
3. Die Jugendvertreterversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Sie findet ferner statt auf Verlangen der Landesjugendleitung oder von mindestens 10 % ihrer Mitglieder. Einem solchen Verlangen muss die Landesjugendleitung durch Einladung zur Jugendvertreterversammlung innerhalb von vier Wochen nachkommen.
4. Die Jugendvertreterversammlung wird von der Landesjugendleitung durch Einladung in Textform an die Gruppen- und Gebietsjugendleitungen unter Angabe des Ortes und der Zeit sowie der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher einberufen.
5. Aufgaben der Jugendvertreterversammlung sind insbesondere
 - Entgegennahme des Berichts der Landesjugendleitung,
 - Entscheidung über Entlastung der Landesjugendleitung,
 - Wahl der Landesjugendleitung (vgl. § 16),

- Festlegung der inhaltlichen Arbeit des Verbandes,
 - Beschlussfassung über die Geschäftsordnung,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Jugendordnung, sowie
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Jugendvertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
 7. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Besondere Formen der Jugendvertreterversammlung

1. Die Jugendvertreterversammlung kann nach Bereichen (§ 7) getrennt erfolgen. Stimmberechtigt sind dann jeweils diejenigen Mitglieder der Jugendvertreterversammlung, die dem entsprechend Bereich zugeordnet sind, sowie die Landesjugendleitung.
2. Beschlüsse mit Ausnahme von Wahlen bedürfen bei getrennter Durchführung der Jugendvertreterversammlung der Zustimmung in allen Bereichen.
3. Wahlen und Abstimmungen können auch in Schriftform durchgeführt werden (Briefwahl bzw. -abstimmung).
4. Wenn Briefwahl bzw. -abstimmung vorgesehen ist, müssen Anträge und Wahlvorschläge an die Jugendvertreterversammlung spätestens vier Wochen vor der Jugendvertreterversammlung vorliegen. Etwaige Änderungsanträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Jugendvertreterversammlung vorliegen.
5. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 15 Landesjugendleitung

1. Die Landesjugendleitung besteht aus
 - drei Personen, die von den Vertretern jeweils eines Bereichs (§ 7) der Jugendvertreterversammlung für eine Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt werden,
 - sowie dem Jugendabteilungsleiter der Freikirche oder einer von der Freikirche benannten Person als Geschäftsführer.
 Der Geschäftsführer ist alleinvertretungsberechtigt, darüber hinaus vertreten je zwei Personen gemeinsam. Vollmachten für Alleinvertretung können erteilt werden.
2. Die gewählten Mitglieder der Landesjugendleitung wählen aus ihrer Mitte einen Landesjugendleiter. Dieser muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und getauftes Mitglied der Freikirche sein. Solange kein gewähltes Mitglied der Landesjugendleitung diese Voraussetzungen erfüllt, ist der Geschäftsführer gleichzeitig Landesjugendleiter.
3. Alle Mitglieder der Landesjugendleitung wählen aus ihrer Mitte einen Kassenwart und einen Schriftführer; Personalunion ist möglich.
4. Aufgaben der Landesjugendleitung sind insbesondere
 - Durchsetzung der jugendordnungsgemäßen Aufgaben des Verbandes,
 - Durchführung der Beschlüsse der Jugendvertreterversammlung,
 - Einberufung der Jugendvertreterversammlung,
 - Vertretung nach innen und außen,
 - Entscheidung über die Verwendung der zur Verteilung stehenden Finanzen,
 - Haushaltsführung und Rechnungslegung zur Vorlage der Revision sowie die Führung des Inventarverzeichnisses,
 - Berufung und Abberufung von Funktionsbeauftragten und Arbeitskreisen sowie von Ersatzmitgliedern der Landesjugendleitung im Fall des Ausscheidens,
 - Abberufung von Landesjugendleitungsmitgliedern aus wichtigem Grund.
5. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 16 Wahl und Abwahl der Landesjugendleitung

1. Die Mitglieder der Landesjugendleitung für einen Bereich werden von den Mitgliedern der Jugendvertreterversammlung gewählt, die diesem Bereich zugeordnet sind. Jedes Mitglied der Jugendvertreterversammlung kann maximal einen Vorschlag für jeden Bereich einreichen.
2. Die Mitglieder der Landesjugendleitung vertreten nicht nur die Interessen des Bereichs, für den sie gewählt worden sind. Die Entlastung der Landesjugendleitung bedarf der Zustimmung der Jugendvertreter aller Bereiche.
3. Die gewählten Mitglieder der Landesjugendleitung können durch Beschluss der Jugendvertreterversammlung abgewählt werden. Die Abwahl erfolgt dadurch, dass für den jeweiligen Bereich (§ 7) ein neues Mitglied der Landesjugendleitung gewählt wird. Die Amtszeit eines neu gewählten Mitglieds endet mit der Amtszeit der übrigen Landesjugendleitung. Das Recht der

4. Landesjugendleitung zur Abberufung eines Mitglieds aus wichtigem Grund (§ 15 Abs. 4) bleibt unberührt. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder der Landesjugendleitung beginnt unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl jeweils am 1. August und dauert 2 Jahre.
5. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 17 Haushalts- und Jahresplan

1. Die Landesjugendleitung beschließt jährlich im Voraus eine Übersicht über die geplanten Veranstaltungen (Jahresplan), sowie über Herkunft und Verwendungszweck der Finanzmittel (Finanzplan).
2. Die Landesjugendleitung stellt diese Pläne allen Mitgliedern in geeigneter Form bis spätestens 1. Oktober des Vorjahres zur Verfügung.
3. Über Einwände gegen den Jahres- oder den Finanzplan, die innerhalb von vier Wochen erhoben werden können, entscheidet die Landesjugendleitung. Das Recht auf Änderungen durch Beschluss der Jugendvertretersammlung (vgl. § 13 Abs. 3) bleibt unberührt.
4. Der Jahresplan kann durch Beschluss der Landesjugendleitung aktuellen Erfordernissen entsprechend geändert werden. Änderungen werden den Mitgliedern der Jugendvertreterversammlung in geeigneter Form mitgeteilt. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 18 Geschäftsordnung

Jede Ebene des Verbandes erstellt im Einvernehmen mit der jeweils höheren Ebene, sofern vorhanden, eine Geschäftsordnung, beschließt diese und achtet auf deren Einhaltung.

§ 19 Finanzen

1. Die Finanzierung der Arbeit des Verbandes erfolgt gegebenenfalls durch:
 - Zuschüsse der Freikirche,
 - Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln,
 - Beiträge der Fördermitglieder und Spenden,
 - Mitglieds- und Teilnehmerbeiträge.
2. Spenden und Zuschüsse, die mit Verpflichtungen verbunden sind, die den Aufgaben und Zielen des Verbandes widersprechen, dürfen nicht angenommen werden.

§ 20 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen dieser Jugendordnung können nur von einer Jugendvertreterversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Anträge auf Änderung der Jugendordnung müssen der fristgerechten Einladung in Textform beigelegt haben. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 21 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Jugendvertreterversammlung beschlossen werden. Eine Briefabstimmung ist ausgeschlossen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten. Er wird erst nach Genehmigung durch den Landesausschuss der Freikirche wirksam.

§ 22 In-Kraft-Treten

Aufgrund des Beschlusses der Jugendvertreterversammlung vom 09.07.2024 tritt diese Jugendordnung am 09.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Jugendordnung außer Kraft.